

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



25. Jahrgang

Beeskow, den 12. Januar 2018

Nr. 1

### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) *Seite 2*      **Vertrauenspersonen als Beisitzer zur Schöffenwahl gesucht**
- II.) *Seiten 3-4*    **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 13 vom 19.12.2017, Seite 8**  
§ 2 Abs. 2 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree
- III.) *Seite 5*      **Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD, Wahlkreis 4**  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 02.01.2018

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

## **A. Bekanntmachung des Landkreises**

### **I.) Vertrauenspersonen als Beisitzer zur Schöffenvwahl gesucht**

#### **Vertrauenspersonen als Beisitzer zur Schöffenvwahl gesucht**

Bei den Amtsgerichten tritt in jedem fünften Jahr ein Ausschuss zusammen, der die Schöffen aus der Vorschlagsliste der Städte und Gemeinden wählt. Er besteht aus dem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz), einem Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer. Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte gewählt. Zum Landkreis Oder-Spree gehören die Amtsgerichte Frankfurt (Oder), Bezirk des Amtsgerichtes Eisenhüttenstadt, und Fürstenwalde. Für das Amtsgericht Frankfurt (Oder), Amtsgerichtsbezirk Eisenhüttenstadt werden drei, für das Amtsgericht Fürstenwalde sieben Vertrauensleute aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks durch den Kreistag des Landkreises Oder-Spree gewählt.

Zum Amtsgerichtsbezirk Eisenhüttenstadt gehören die Stadt Eisenhüttenstadt sowie die Ämter Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle und Schlaubetal.

Zum Amtsgerichtsbezirk Fürstenwalde gehören die Städte Fürstenwalde, Beeskow, Erkner, Storkow, Friedland, die Gemeinden Steinhöfel, Schöneiche bei Berlin, Woltersdorf, Tauche, Rietz-Neuendorf, Grünheide sowie die Ämter Scharmützelsee, Spreenhagen und Odervorland.

Der Landkreis Oder-Spree wurde aufgefordert die Kandidaten bis zum 31. Mai 2018 zu benennen. Auf der Sitzung des Kreistages am 11. April 2018 werden die Vertrauenspersonen gewählt.

Der Ausschuss zur Wahl der Schöffen tritt dann in der Zeit vom 16. August bis 15. Oktober 2018 zusammen.

Die Kandidaten sollten vor allem Lebenserfahrung haben, ein allgemeines Urteilsvermögen besitzen und Interesse an der verantwortungsbewussten Tätigkeit mitbringen.

Wichtige Voraussetzungen zur Wahl sind z. B. die deutsche Staatsbürgerschaft und die Vollendung des 25. Lebensjahres. Außerdem muss der Wohnsitz im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk liegen.

Wer also Interesse hat, meldet sich bitte bis spätestens 26. Februar 2018 im

Landratsamt Beeskow  
Büro des Kreistages  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow  
Tel.-Nr. 03366/35-1017 oder -1005  
E-Mail: [buerlo.kreistag@landkreis-oder-spree.de](mailto:buerlo.kreistag@landkreis-oder-spree.de)

Den Interessenten werden umgehend die entsprechenden Unterlagen zugesandt.

Lindemann  
Landrat

**II.) Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 13 vom 19.12.2017, Seite 8**  
 § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree  
 (Berichtigung auf Seite 3)

Berichtigung § 2 Abs. 2 Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 19.12.2017 (Seite 8-9)

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 13 vom 19.12.2017, wird wie folgt berichtigt:

- unter § 2 Abs. 2 werden die Gebührensätze eingefügt.

### **Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07. 2014 (GVBL.I/14, [Nr.32]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 06.12.2017 mit Beschluss Nr. 079/21/2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
  - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
  - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

#### **§ 2**

##### **Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die
  - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) **Es bestehen die folgenden Gebührensätze:**

##### **1. Für die Inanspruchnahme**

- |  |          |
|--|----------|
| - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung  | 583,90 € |
| - eines RTW für den Krankentransport,<br>wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist | 583,90 € |
| - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF)  | 278,60 € |
| - eines Notarztes  | 322,00 € |
| - eines Notarztwagens (NAW)  | 905,90 € |
| - eines Krankentransportwagens (KTW)   | 170,70 € |
| - eines RTW an Stelle eines KTW  | 170,70 € |

##### **2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke**

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| - je angefangenem Kilometer | 0,49 €. |
|-----------------------------|---------|

**§ 3****Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- (1) Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
- (2) Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
- (3) Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
- (4) Eine dritte Person, die eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

**§ 4****Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.2017

Rolf Lindemann  
Landrat des Landkreises Oder-Spree

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei

- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 11.12.2017

Lindemann  
Landrat

**III.) Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD, Wahlkreis 4**  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom  
02.01.2018

**Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD, Wahlkreis 4**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
vom 2. Januar 2018

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 6]) mache ich Nachfolgendes bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Herr Frank Balzer hat gegenüber dem Kreiswahlleiter mitgeteilt, dass er sein Kreistagsmandat infolge der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 niederlegt. Die in der Reihenfolge nächste zu berücksichtigende Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 4 ist

Herr  
Horst Siebke  
Bahnhofstraße 1  
15295 Brieskow-Finkenheerd

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 1. Januar 2018 auf Herrn Horst Siebke übergegangen.

Buhrke  
Kreiswahlleiter

**C. Bekanntmachungen anderer Stellen**





**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung,  
Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt